

# RS OGH 1958/5/21 2Ob177/58, 2Ob178/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1958

## Norm

StVO §26 Abs1

## Rechtssatz

Ein nicht bevorzugter Straßenbenützer kann sich dann nicht mit Erfolg darauf berufen, daß ein auf einer Fahrt zu Hilfeleistungen befindliches Fahrzeug der Feuerwehr ohne Abgabe der üblichen Feuerwehrsichale gefahren ist, wenn das Feuerzeug der Feuerwehr eine Ausnahme von den Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen für sich nicht in Anspruch genommen hat. Bei Unterlassen der Abgabe der üblichen Feuerwehrsichale entfällt allerdings auch für den nicht bevorzugten Straßenbenützer die Pflicht, dem Fahrzeug der Feuerwehr bei seiner Annäherung freie Bahn zu schaffen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 177/58  
Entscheidungstext OGH 21.05.1958 2 Ob 177/58
- 2 Ob 178/58  
Entscheidungstext OGH 21.05.1958 2 Ob 178/58  
Veröff: ZVR 1958/236 S 227

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0075079

## Dokumentnummer

JJR\_19580521\_OGH0002\_0020OB00177\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)